



## Auszug

# Tarifregelungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten, gültig ab 1. Januar 2014 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

## 3.1 Tarife bei Aufenthalt in Wohnheimen

### 3.1.1 Tarifbegriffe / Definition

#### Einstufung der Klientinnen und Klienten

Sowohl beim Heimeintritt wie auch später periodisch (mindestens alle 2 Jahre) sowie bei wesentlichen Veränderungen ist die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit nach BESA oder RAI/RUG bei allen Klientinnen und Klienten zu beurteilen und gestützt darauf der entsprechenden Stufe des jeweiligen Einstufungssystems zuzuweisen.

Nicht eingenommene Mahlzeiten bei geplanten Abwesenheiten dürfen nicht verrechnet werden.

## 3.6 Regelung bei Ferien- und Entlastungsaufenthalten

### 3.6.1 Regelung für Klientinnen und Klienten, welche den grössten Teil des Jahres<sup>11</sup> im Wohnheim<sup>12</sup> oder in einem privaten Haushalt gemäss HEV<sup>13</sup> leben

#### Grundsätze

- Wochenend- und Ferienabwesenheiten sind der Institution rechtzeitig (in der Regel mindestens ein Vierteljahr zum Voraus) anzumelden, damit die Institution die entsprechenden Vorkehrungen (z.B. Personalplanung) treffen kann.
- Es besteht grundsätzlich **Anspruch auf maximal 4 Wochen Ferien** (4\*5 Wochentage). Weitere Ferientage können gewährt, müssen jedoch verrechnet werden (Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin/Klient, abzüglich CHF 15.– für bewegliche Kosten).
- Kennt eine Institution zwei und mehr Wochen Betriebsferien, haben die Klientinnen und Klienten neben den Betriebsferien noch einen Anspruch auf maximal 2 frei wählbare Ferienwochen.
- Der **Anreisetag** wird vom aufnehmenden Wohnheim, der **Abreisetag** vom angestammten Wohnheim als Anwesenheitstag verbucht (betrifft Ferien-, Wochenend- resp. Entlastungsaufenthalte in einem Wohnheim oder einem privaten Haushalt mit einer Betriebsbewilligung gemäss HEV).
- Die Zahl der Wochenenden, welche die Klientin oder der Klient bei Verwandten und Bekannten verbringt, sind nicht grundsätzlich beschränkt.

#### Tarife

- Bei den von der GEF anerkannten Ferientagen (maximal 4\*5 Wochentage resp. 2\*5 Wochentage bei 2 und mehr Wochen Betriebsferien) und Wochenenden, welche die Klientinnen und Klienten ausserhalb eines Wohnheims verbringen, wird von der Institution **pro Abwesenheitstag die Reservationstaxe von Fr. 65.– und die Infrastrukturpauschale Fr. 32.55** in Rechnung gestellt. Ein Abwesenheitstag setzt die Abwesenheit während der gesamten 24 Stunden des bestimmten Tages voraus. Angebrochene Tage sind als Aufenthaltstage zu verrechnen und in der Abrechnung zu erfassen.
- Für zusätzliche Ferientage ist der Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin/Klient, abzüglich CHF 15.– für die beweglichen Kosten zu verrechnen.

<sup>11</sup>Mehr als 15 Tage pro Kalendermonat, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr. (Definition analog zur Definition der einfachen Hilflosenentschädigung gemäss Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2008).

<sup>12</sup>In einem Heim mit einer Betriebsbewilligung der GEF.

<sup>13</sup>Unter privatem Haushalt wird ein von der Gemeinde bewilligtes „Kleinheim“ mit bis zu drei Plätzen verstanden.